

Zur Vorlage bei dem

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe

Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

1. Erklärung über die Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht

Persönliche Angaben (von der antragstellenden Person, bzw. Sorgeberechtigten/rechtlichen Betreuer/in selbst auszufüllen)

Name, Vorname, Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ Wohnort):
Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigte/n bzw. des/der rechtlichen Betreuers/-in (Kopie der Bestellsurkunde/des Betreuerausweises beifügen):

Ich bin damit einverstanden, dass Auskünfte aus ärztlichen, psychologischen und pädagogischen Untersuchungsunterlagen, die für die Entscheidung erforderlich sind, von nachfolgend genannten Stellen eingeholt werden können:

a. Behandelnde/r Ärztin/Arzt, Therapeuten, Soziale Dienste etc.

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Ja Nein

b. Andere relevante Stellen (z. B. Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger, Kranken- und Pflegeversicherung, Versorgungsamt etc.)

1.	
2.	
3.	
4.	

Ja Nein

2. Zusätzliche Datenerhebung

Weiterhin erkläre ich mich damit einverstanden, dass durch das Gesundheitsamt, durch ein neurologisch/psychiatrisches Fachkrankenhaus und durch den Träger der Rentenversicherung erforderliche Daten zur gesundheitlichen Situation, zur vorliegenden Behinderung und zum Bedarf erhoben und dokumentiert werden.

Ja Nein

3. Übermittlung von Daten an den LWV Hessen

Ich bin damit einverstanden, dass Daten zur gesundheitlichen Situation, zur Behinderung, zu den Zielen der Leistungen, Angaben zu empfohlenen Leistungen sowie die Ergebnisse der Bedarfsermittlung, sofern sie nicht vom LWV-Fachdienst durchgeführt wurde, dem LWV Hessen übermittelt werden.

Ja Nein

4. Weitergabe von Daten an andere Dritte

Die im Verfahren von Ärzten zugänglich gemachten Auskünfte und Unterlagen dürfen nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den LWV Hessen an andere Rehabilitationsträger, Sozialleistungsträger und an ärztliche Gutachter (z. B. Agentur für Arbeit/Jobcenter, Rentenversicherungsträger, Kranken- und Pflegeversicherung, Gesundheitsamt, Landesärzte für Behinderte) weitergegeben werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 des SGB X).

Ja Nein

5. Widerspruchs- und Widerrufsrecht

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden,

- dass ich der Übermittlung meiner Sozialdaten generell vorab widersprechen kann **und**
- dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Auf die Folgen einer fehlenden Mitwirkung wurde ich unter **Ziffer 6. der Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindung** hingewiesen.

Ja Nein

Informationen für Personen, die beim LWV Hessen einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen

Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindung

(Bitte nicht zurück an den LWV senden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erläutern wir Ihnen kurz, warum bzw. wann wir von Ihnen eine Entbindung von der Schweigepflicht benötigen

1. Warum benötigt der LWV Hessen Informationen zur medizinischen Vorgeschichte?

Wenn Sie wegen einer Beeinträchtigung, chronischen Erkrankung oder Behinderung Unterstützung benötigen, um Ihren Alltag zu bewältigen und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, stellen Sie einen Antrag beim LWV. Der LWV kann für Sie Leistungen der Eingliederungshilfe bewilligen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn bei Ihnen eine (sozial-)medizinische Diagnose einer körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankung vorliegt. Diese muss mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einhergehen.

Aus der Krankengeschichte sollte hervorgehen, dass die Erkrankung bzw. ihre Folgen voraussichtlich länger als 6 Monate anhalten und somit eine Behinderung vorliegt (Leistungsvoraussetzungen). Dies hat der Gesetzgeber so vorgegeben.

2. Warum eine Schweigepflichtentbindung?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWV Hessen sind bestrebt, Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe so schnell wie möglich zu bearbeiten und über diese Anträge so schnell wie möglich zu entscheiden.

Die Prüfung der vorstehenden Leistungsvoraussetzungen umfasst dabei den wesentlichen Teil der Bearbeitung und erfordert den meisten Zeitaufwand. Um diesen Zeitaufwand so gering wie möglich zu halten, das Verfahren also zu beschleunigen, ist es notwendig, alle entscheidungsrelevanten Unterlagen so schnell wie möglich zu erhalten. Sehr oft haben andere Institutionen und/oder Dienste sowie Ärzte bereits die benötigten Informationen vorliegen, die sie nur dann dem LWV Hessen zur Verfügung stellen dürfen, wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

3. Welche Ärzte, Dienste und Institutionen fragt der LWV Hessen?

Der LWV Hessen wird nur von den Ärzten, Diensten und Institutionen Informationen einholen, die zu der Erkrankung/Behinderung Aussagen machen können, die mit dem Antrag auf Eingliederungshilfe im Zusammenhang steht. Tragen Sie daher unter **Ziffer 1.a. und 1.b.** der Schweigepflichtentbindungserklärung nur die Personen/Stellen ein, die aktuelle Informationen über Ihre Erkrankung haben oder etwas zu Ihrer jüngeren Krankengeschichte sagen können.

4. Gibt der LWV Hessen die Daten an Dritte weiter?

Die Aufgaben der Sozialverwaltung werden von einer Vielzahl von Stellen wahrgenommen, so dass ein Austausch von Daten für die Erfüllung sozialer Aufgaben im Einzelfall erforderlich sein kann - Rechtsgrundlage für eine solche Übermittlung ist § 69 Abs. 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X. Der Übermittlung von besonders schutzwürdigen Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der

Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, können Sie generell vorab widersprechen (**Ziffer 4. und 5.** der Schweigepflichtentbindung). Ein solcher Widerspruch kann sich jedoch gegebenenfalls nachteilig auf die Bewilligung der Leistungen auswirken (siehe unten **Ziffer 5. und 6.**)

5. Was passiert, wenn die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erklärt und/oder der Übermittlung von Daten an Dritte generell vorab widersprochen wird?

Ohne Erklärung zur Schweigepflichtentbindung darf der LWV Hessen bei anderen Institutionen, Diensten oder Ärzten keine ärztlichen Unterlagen einholen.

In diesem Fall beauftragt der LWV Hessen in der Regel ein Gesundheitsamt oder eine(n) andere(n) Gutachter/in mit der Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung. In jedem Fall nimmt die Bearbeitung eines Antrags einen deutlich längeren Zeitraum in Anspruch und es dauert zwangsläufig länger, bis über einen Antrag entschieden werden kann.

Auch wenn der Übermittlung von Daten generell vorab widersprochen wird, kann es zumindest zu erheblichen Verzögerungen des Verfahrens kommen.

(beachte auch **Ziffer 6. Mitwirkungspflichten**).

6. Mitwirkungspflichten

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bzw. die von Ihnen vertretene nachfragende Person im Rahmen der Antragstellung verpflichtet sind/ist,

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Bewilligung der Leistung erheblich sind,
- entsprechende, relevante Nachweise vorzulegen,
- sich auf Verlangen ärztlichen und/oder psychologischen Untersuchungen zu unterziehen.

Wenn Sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann der LWV nicht ordnungsgemäß prüfen, ob Sie die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe erfüllen bzw. wird diese Klärung erheblich erschwert. In diesem Fall kann die beantragte Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden (§§ 60 – 67 SGB I).

7. Informationen zu den Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf die Datenschutzhinweise zu den Informationspflichten des LWV Hessen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 82 SGB X und § 82a SGB X (hier abrufbar: <https://www.lwv-hessen.de/datenschutzerklaerung/datenschutzhinweise-leistungen-sgb/>)

Weitere Rechtsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Schweigepflichtentbindung von Bedeutung sind:

- § 35 SGB I (Sozialgeheimnis)
- §§ 60 – 67 SGB I (Mitwirkungspflichten)
- § 25 SGB X (Akteneinsicht)
- § 76 SGB X (Besonders schutzwürdige Sozialdaten)
- Artikel 7 EU-DSGVO (Bedingungen für die Einwilligung)